

11.07.03**Beschluss**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates fr die Ausweitung des GS-Zeichens nach dem Gertesicherheitsgesetz auch auf sonstige Verbraucherprodukte aus dem Non-Food-Bereich und fr die EU-weite Ausdehnung dieses Sicherheitszeichens durch eine europarechtliche Verankerung

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates für die Ausweitung des GS-Zeichens nach dem Gerätesicherheitsgesetz auch auf sonstige Verbraucherprodukte aus dem Non-Food-Bereich und für die EU-weite Ausdehnung dieses Sicherheitszeichens durch eine europarechtliche Verankerung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. sich bei der Europäischen Union für ein freiwilliges EU-weites Sicherheitszeichen für Verbraucherprodukte einzusetzen, welches, analog dem deutschen GS-Zeichen, von akkreditierten Drittstellen nach Produktprüfung eines Baumusters und nach der Verpflichtung des Herstellers zur Duldung von Kontrollmaßnahmen bei der Produktion durch die Prüfstelle vergeben werden kann,
2. im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit das GS-Zeichen für "geprüfte Sicherheit" nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes auch auf sonstige, nicht unter das Gerätesicherheitsgesetz fallende Verbraucherprodukte aus dem Non-Food-Bereich auszudehnen und entsprechend im Produktsicherheitsgesetz zu verankern.

Begründung:

- Zu 1. Der Verbraucher wird bei Kaufentscheidungen für Produkte aus dem Non-Food-Bereich häufig mit einer Vielzahl von nationalen und europäischen Produktkennzeichnungen konfrontiert, deren unterschiedliche Aussagekraft oft nur Fachleuten und nicht der Mehrheit der Kunden ersichtlich ist. So muss beispielsweise auf einer Vielzahl von Produkten auf Grund europäischer Harmonisierungsrichtlinien die Konformität mit den festgelegten Produktanforderungen durch die CE-Kennzeichnung sichtbar gemacht werden. Diese Kennzeichnung

beinhaltet bei vielen Produkten nicht immer eine Aussage zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher. So tragen z. B. Produkte, die nur auf Grund der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit zu kennzeichnen sind (batteriebetriebene Verbraucherprodukte wie Laserpointer mit hoher Lichtstärke oder Walkman mit zu hoher Lautstärke), auch bei gesundheitlichen Risiken zu Recht die CE-Kennzeichnung, wenn sie nur die Anforderungen dieser einschlägigen Richtlinie erfüllen.

Die Bedeutung dieser Kennzeichnung wird außerdem noch dadurch relativiert, dass in der Mehrzahl der Fälle der Hersteller allein, ohne Beteiligung eines unabhängigen Dritten, die Konformität seines Produkts durch die CE-Kennzeichen bescheinigt. Daneben gibt es Verbraucherprodukte, die europäisch nur von der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit erfasst werden, die gar keine Kennzeichnung vorsieht. Diese Beispiele zeigen auf, dass der CE-Kennzeichnung nicht immer eine verbraucherrelevante Signalwirkung zukommt. Sie ist vielmehr lediglich als "Reisepass" für den freien Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen, die sich in erster Linie an die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und nicht an die Verbraucher richtet.

- Zu 2. Im Gegensatz dazu bedeutet das deutsche GS-Zeichen im Wesentlichen, dass die Prüfung durch eine unabhängige Stelle die Sicherheit des Produkts bei bestimmungsgemäßer Verwendung gezeigt hat. Diese Bedeutung geht weit über die bloße Aussage der Konformität mit einschlägigen technischen Normen hinaus. Bei diesem Zeichen handelt es sich um ein freiwilliges Sicherheitszeichen für Produkte, die vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes erfasst werden. Es wird auf Antrag des Herstellers von unabhängigen Prüfstellen vergeben, die von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik in einem Akkreditierungsverfahren für diese Produktprüfungen zugelassen wurden. Die Hersteller, die ein GS-Zeichen beantragen, verpflichten sich gegenüber der Prüfstelle darüber hinaus zur Duldung von Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung.

Da die Einführung eines EU-weiten Sicherheitszeichens kaum kurzfristig realisiert werden kann, sollte die Bundesregierung in einem ersten Schritt national die Möglichkeit der Vergabe des GS-Zeichens auch für solche Verbraucherprodukte eröffnen, die heute nur vom Produktsicherheitsgesetz und nicht vom Gerätesicherheitsgesetz erfasst werden (z. B. für Kindermöbel, die heute im Gegensatz zu Küchenmöbeln nicht unter das Gerätesicherheitsgesetz fallen und damit nicht GS-Zeichen-fähig sind).